

**VOLRR**

# **Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR)**

Vom 18. Mai 2006

Gült. Verz. Nr. 7200

Auf Grund § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird nach Beteiligung des Landeselternbeirates nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

## Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Förderdiagnostik
- § 3 Fördermaßnahmen
- § 4 Individuelle Förderpläne
- § 5 Unterricht in besonderen Lerngruppen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
- § 8 Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge
- § 9 Abschlüsse
- § 10 Aufhebung von Vorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## § 1

### Grundsätze

- (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten sind diejenigen, die trotz Förderung andauernde Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens haben.
- (2) Ausgenommen sind hierbei Schülerinnen und Schüler, bei denen eine umfassende Lernbehinderung oder eine geistige Behinderung vorliegt,

deren besondere Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung einen hinreichenden Schriftspracherwerb erschwert.

- (3) Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Erstsprache und Schülerinnen und Schülern deutscher Herkunftssprache, deren Sprachentwicklung nicht altersgemäß ist, ist zu prüfen, ob ihre Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache oder im Bereich des Rechnens aus zu geringer Kenntnis der deutschen Sprache herrühren.
- (4) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung. Sie sind individuell so zu fördern, dass die Schwierigkeiten so weit wie möglich überwunden werden können.
- (5) Jede Schule entwickelt ein schulbezogenes Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen auf der Grundlage von § 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438) in der jeweiligen Fassung.

## § 2

### Förderdiagnostik

- (1) Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört zu den Aufgaben der Schule. Voraussetzung für das Erkennen dieser Lernschwierigkeiten ist die Erhebung der Lernausgangslage, insbesondere in der Jahrgangsstufe 1. Dieses geschieht unter anderem durch die Beobachtung des sprachlichen, kognitiven, emotional-sozialen und motorischen Entwicklungsstandes und der Lernmotivation. Auch die Fähigkeiten der optischen und akustischen Wahrnehmung und Differenzierung, das Symbolverständnis und die feinmotorischen Fertigkeiten sowie das individuelle Lernverhalten und -tempo der Schülerinnen und Schüler werden bei der Einschätzung der Lernausgangslage berücksichtigt. Der Unterricht muss sich dabei an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie zum Beispiel den Sprach- und Sprechfähigkeiten, auch bezogen auf einen eventuellen Migrationshintergrund, orientieren. Diese Fähigkeiten und Fertigkeiten sind systematisch weiter zu entwickeln.
- (2) Im Einzelfall haben die Lehrkräfte die Möglichkeit der unterstützenden Beratung zum Beispiel durch Schulpsychologen oder andere in der

Lese-, Rechtschreib- oder Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie zum Beispiel des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums. Wenn konkrete Hinweise organische Ursachen vermuten lassen, sind die Eltern auf die Schulärztin oder den Schularzt hinzuweisen oder fachärztliche Untersuchungen zu empfehlen.

- (3) Die Eltern sind über die besonderen Schwierigkeiten ihres Kindes im Bereich des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens und über den individuellen Förderplan zu informieren und zu beraten. Sie werden in die Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen. Durch die Klassenlehrerin, den Klassenlehrer oder die Fachlehrkraft erhalten sie Informationen über die jeweils angewandte Lese-, Rechtschreib- oder Rechenmethode. Auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Unterstützungsmöglichkeiten, geeignete Fördermaterialien und Motivationshilfen ist hinzuweisen.

### § 3

#### Fördermaßnahmen

- (1) Die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen haben zum Ziel,
  - a) die Stärken von Schülerinnen und Schülern herauszufinden, sie ihnen bewusst zu machen, sie zu ermutigen und Erfolgserlebnisse zu vermitteln,
  - b) Lernhemmungen und Blockaden abzubauen und Lust auf Lesen, Rechtschreiben und Rechnen zu wecken und zu erhalten,
  - c) Arbeitstechniken und Lernstrategien zu vermitteln, die vorhandenen Schwächen auszugleichen oder zu mildern sowie bestehende Lernlücken zu schließen.
- (2) Als Fördermaßnahmen kommen Formen der inneren und äußeren Differenzierung in Frage. Nach entsprechender Feststellung müssen Schülerinnen und Schüler nach § 1 gefördert werden. Folgende Fördermaßnahmen kommen dafür in Betracht:
  - a) Unterricht in besonderen Lerngruppen (§ 5)
  - b) Binnendifferenzierung
  - c) Nachteilsausgleich (§ 6)
  - d) besondere Regelungen für Leistungsfeststellung und

## Leistungsbewertung (§ 7)

e) besondere Regelungen für die Zeugniserstellung (§ 8)

f) besondere Regelungen für die Erteilung von Abschlüssen (§ 9).

(3) Bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten sollen die Maßnahmen nach Abs. 2 spätestens bis zum Ende der Sekundarstufe I abgeschlossen sein. Nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgt mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes eine Fortsetzung in den Bildungsgängen der Sekundarstufe II.

Bei Rechenschwierigkeiten sollen die besonderen Fördermaßnahmen bis zum Ende der Grundschule abgeschlossen sein; dabei sind in der Sekundarstufe I die §§ 6 bis 9 nicht anzuwenden.

(4) Die Förderung ist mit dem Deutsch- oder Mathematikunterricht abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt in der Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und -lehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, insbesondere in den Fremdsprachen, sicherzustellen.

(5) Die Schulen sind verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne dieser Verordnung durchzuführen.

(6) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt und die Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden dokumentiert. Der individuelle Förderplan wird halbjährlich in der Klassenkonferenz erörtert und auf dieser Grundlage fortgeschrieben.

## § 4

### Individuelle Förderpläne

(1) Die Erstellung individueller Förderpläne geschieht auf der Grundlage der Förderdiagnostik (§ 2). Individuelle Förderpläne sind mit allen am Unterricht beteiligten Lehrkräften, den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zu erörtern und bilden die Grundlage für individuelle Hilfen.

(2) Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder -partner für Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwierigkeiten. Die Klassenkonferenz ist für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens zuständig. Eventuell vorliegende

Fachgutachten sind in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen. Der Deutsch- oder Mathematiklehrer leitet die jeweiligen Fördermaßnahmen nach § 3 ein.

- (3) Der Lernstand wird von der jeweiligen Fachlehrkraft im Förderplan dokumentiert und bietet die Grundlage für die Planung und Durchführung individueller Fördermaßnahmen. Entscheiden sich Eltern für eine zusätzliche außerschulische Maßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan einzubeziehen. Eine enge Kooperation zwischen Schule, Eltern und außerschulischer Förderung ist im Sinne der Optimierung der Förderung erforderlich.
- (4) Die individuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie die erreichten Lernfortschritte werden dokumentiert. Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird die Lernentwicklung in einer Klassenkonferenz erörtert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Fortschreibung des Förderplans.
- (5) Frühestmöglich, spätestens aber am Ende des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 1 ist zu prüfen, ob die Leistungen der Schülerin oder des Schülers im Unterricht voraussichtlich ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf die weiteren Inhalte und Ziele des Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikunterrichts aufbauen zu können oder ob Fördermaßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu ergreifen sind.

## § 5

### Unterricht in besonderen Lerngruppen

- (1) Die Förderung in besonderen Lerngruppen ist mit dem Deutsch- und Mathematikunterricht abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt in einer Klassenkonferenz, um so auch die übrigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer einzubeziehen und eine angemessene Berücksichtigung in allen Fächern, auch in den Fremdsprachen, sicherzustellen.
- (2) Der Besuch der Förderkurse ist für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.
- (3) Der von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Lernfortschritt wird halbjährlich in der Klassenkonferenz und mit den Eltern erörtert.

- (4) Die Einrichtung von Förderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Wenn diese Kurse schulübergreifend eingerichtet werden, obliegt die Einrichtung dem Staatlichen Schulamt.

## § 6

### Nachteilsausgleich

- (1) Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung (§ 7) sind auf der Grundlage des individuellen Förderplans Hilfen in Form eines Nachteilsausgleichs vorzusehen wie zum Beispiel:
- Ausweitung der Arbeitszeit, etwa bei Klassenarbeiten,
  - Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln (wie Computer, Wörterbuch, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter),
  - differenzierte Aufgabenstellungen, z. B. verringertes Arbeitspensum (insbesondere in den Fächern Deutsch und den Fremdsprachen oder Mathematik), die dem individuellen Lernstand angepasst sind.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf der Grundlage des entsprechenden Erlasses vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006, S. 429) in der jeweiligen Fassung gewährt. Der Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs ist Teil des Förderplans.

## § 7

### Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

- (1) Auch Schülerinnen und Schüler mit lang anhaltenden besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung nach Abs. 2 sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.
- (2) Bei der Leistungsfeststellung und -bewertung werden folgende Regelungen angewandt:

- a) stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in Deutsch und den Fremdsprachen,
- b) vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese-, Rechtschreib- oder Rechenleistung in allen betroffenen Unterrichtsgebieten,
- c) zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreib- oder Rechenleistung bei Klassenarbeiten während der Förderphase,
- d) Nutzung des pädagogischen Ermessensspielraumes bei Aussetzung der Notengebung für ein Fach.
- e) Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schülerinnen und Schüler haben.
- f) Bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden Maßnahmen nach Abs. 2 von der Klassenkonferenz der Grundschule oder der Sekundarstufe I beschlossen. Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Schule jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Die Schule hat die bisherigen Maßnahmen in einer Stellungnahme darzustellen.
- g) Bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen entscheidet die Klassenkonferenz der Grundschule über Regelungen nach Abs. 2.

## § 8

### Zeugnisse, Versetzungen, Übergänge

- (1) Auf der Grundlage von § 7 können in besonders begründeten Ausnahmefällen die Lese- und Rechtschreibleistung und in der Grundschule die Rechenkenntnisse im Fach Mathematik bei der Zeugnisnote unberücksichtigt bleiben. Die Aussetzung einer Teilnote erfolgt jeweils für ein Schulhalbjahr. Die Entscheidung darüber trifft unter Beachtung des individuellen Förderplans in der Grundschule und in der Sekundarstufe I die Klassenkonferenz, in der Sekundarstufe II das zuständige Staatliche Schulamt.

Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben oder des Rechnens in der Grundschule sind allein kein hinreichender Grund für eine Nichtversetzung, die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder die Verweigerung des Übergangs in eine weiterführende Schule.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 erfolgt eine entsprechende verbale Aussage im Zeugnis unter „Bemerkungen“.

## § 9

### Abschlüsse

- (1) In Abgangs- oder Abschlusszeugnissen gelten die Bestimmungen von § 8 nur, wenn auf der Grundlage von individuellen Förderplänen eine mehrjährige schulische Förderung unmittelbar vorausgegangen ist und nachgewiesen wurde.
- (2) Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des jeweiligen individuellen Förderplans, ob und welcher Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

## § 10

### Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben vom 22. Oktober 1985 (ABl. S. 883) und die Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechtschreiben vom 15. Dezember 1995 (ABl. 1996, S. 3) werden aufgehoben.

## § 11

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

DIE HESSISCHE KULTUSMINISTERIN

Wolff

# **SGB VIII**

## § 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen den Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

## § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

### Zweiter Unterabschnitt

#### Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

##### § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
  1. in ambulanter Form,
  2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
  3. durch geeignete Pflegepersonen und
  4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
  
- (3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
  
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

### **Dritter Unterabschnitt**

#### **Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

##### **§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan**

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten